**WORKSHOP –
„Unterschiede in den Einbringungsmöglichkeiten diverser UVP-Parteien“**

**Aufgabenstellung für UVP-Partei „Umweltanwalt/Umweltanwältin“**

*Es wird empfohlen, für die Bearbeitung der nachstehenden Aufgaben mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), abrufbar unter:* [*www.ris.bka.gv.at*](http://www.ris.bka.gv.at)*, zu arbeiten. Öffnen Sie zunächst unter der Applikation „Bundesrecht/Bundesrecht konsolidiert“ das UVP-G, bevor Sie sich den Fragen widmen.*

1. **Wer ist „Umweltanwalt/Umweltanwältin“ im Sinne des UVP-G? Welche Definition nimmt der Gesetzgeber hier vor? Rechtsgrundlage? Gibt es auch eine/n „Bundes-Umweltanwalt/Bundes-Umweltanwältin“?**

Gemäß § 2 Abs 4 UVP-G ist der Umweltanwalt ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Die Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften sind Einrichtungen der Bundesländer und in Ausübung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Der Bund hat zwar die Möglichkeit eine Bundesanwaltschaft einzuführen, hat von dieser Kompetenz jedoch nie Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlagen: jeweilige Landesgesetze, wie zB. Bgld. L-UAG, § 3 Wiener Umweltschutzgesetz, § 4 NÖ Umweltschutzgesetz.

**Zusatzfrage:** Ist der/die Umweltanwalt/-anwältin Mitglied der Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention? Warum? Warum nicht?

UA gehören als staatliches Organ nicht zum Kreis der Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention.

1. **Welche Art von Einwendungen können UmweltanwältInnen zulässigerweise gegen ein Vorhaben einbringen?** (Zutreffendes fett hervorgehoben.)
* **Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub und/oder Erschütterung**
* Verletzung von Bauabstandsbestimmungen
* Vernässung des Grundstücks
* **Schutz der Gewässer**
* **Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe**
* Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs
* **Gefährdung einer vom Aussterben geschützten Tierart**
* Einhaltung der Bestimmungen des UVP-G schlechthin

**Zusatzfrage:** Welche Änderungen hinsichtlich der Art der zulässigen Einwendungen haben sich durch die letzte Verwaltungsreform für die UmweltanwältInnen ergeben?

Landesumweltanwälte sind nunmehr ausschließlich auf die Geltendmachung von Umweltinteressen beschränkt. Davor konnten sie auch sonstige Interessen, wie zB wirtschaftliche Interessen, wahrnehmen.